

Satzung der „Otto-Flath-Stiftung“

Satzung der „Otto-Flath-Stiftung“

Stand: Dezember 2022

Diese Lesefassung enthält:

- die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg der „Otto-Flath-Stiftung“, Beschluss der Stadtvertretung vom 14.06.2005
- die 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg der „Otto-Flath-Stiftung“, Beschluss der Stadtvertretung vom 15.11.2022

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

§ 2 Zweck

§ 3 Vermögen, Geschäftsjahr

§ 4 Organe

§ 5 Stiftungsvorstand

§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

§ 7 Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

§ 9 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

§ 10 Satzungsänderung

§ 11 Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung

§ 12 Inkrafttreten

Satzung der „Otto-Flath-Stiftung“

Stand: Dezember 2022

Auf Grund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 15. Februar 2005 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg als Stiftungsaufsichtsbehörde vom 15.04.2005 wird folgende neue Satzung für die „Otto-Flath-Stiftung“ erlassen.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die kommunale Stiftung führt den Namen „Otto-Flath-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bad Segeberg.

§ 2

Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Pflege des künstlerischen Werkes von Otto Flath.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung der Kunsthalle und der Villa Flath, Bad Segeberg, Bismarckallee 5. Die Halle und das Grundstück stehen im Eigentum der Stadt Bad Segeberg und werden von der Stadt für den Stiftungszweck, Ausstellung der Kunstwerke von Herrn Flath, zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem künstlerischem Nachlass von Herrn Flath der mit einem Wert von 556.400,00 € lt. anliegender Wertschätzung bewertet wird.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus laufend Zuschüsse aus dem Haushalt der Stadt.
- (3) Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet.
- (4) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuführen. Rücklagen können nur gebildet werden wenn die Erträge aus dem lfd. Betrieb die Aufwendungen übersteigen.
- (5) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Organe

- (1) Organe der kommunalen Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand und
 - b) der Stiftungsrat

§ 5

Stiftungsvorstand

- (1) Vorstand der Stiftung ist die jeweilige Bürgermeisterin /der jeweilige Bürgermeister der Stadt Bad Segeberg. Für die Vertretung gelten die Vertretungsregelungen gemäß Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung. § 13 des Stiftungsgesetzes bleibt unberührt.

Satzung der „Otto-Flath-Stiftung“

Stand: Dezember 2022

- (2) Der Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat seine in dieser Funktion getroffenen Entscheidungen in geeigneter Weise zu protokollieren. Die Protokolle sind für die Dauer des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 7

Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 11 Mitgliedern. Er besteht aus sechs Stadtvertretern sowie fünf bürgerlichen Mitgliedern und wird für die Dauer einer Legislaturperiode der Stadtvertretung gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsrates fort.
- (2) Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine / einen Vorsitzende / Vorsitzenden und eine / einen stellvertretende Vorsitzende / stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner / ihrer Amtszeit.
- (3) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann aus wichtigem Grund, entweder auf Antrag des Stiftungsrates oder auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von der Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg abberufen werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ergänzt sich der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit durch Nachwahlbeschluss der Stadtvertretung. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

Satzung der „Otto-Flath-Stiftung“

Stand: Dezember 2022

- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat ist zuständig für
- a. den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks.
 - b. die Erarbeitung des Entwurfs des von der Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg zu beschließenden Wirtschaftsplanes.
 - c. weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 9

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von seiner Vorsitzenden / seinem Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von seiner stellvertretenden Vorsitzenden / seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zweimal im Kalenderjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn sechs Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dieses unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder; es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 10

Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 - a. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
 - b. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes und von mindestens 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates als Empfehlung für die Beschlussfassung der Stadtvertretung Bad Segeberg sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 11

Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- (3) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn
 - a) über 10 Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
 - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung des Stiftungsvorstandes und von mindestens 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates als Empfehlung für die Beschlussfassung der Stadtvertretung Bad Segeberg sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.

Satzung der „Otto-Flath-Stiftung“

Stand: Dezember 2022

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 21.02.1978. Die Genehmigung dieser Satzung wurde von der Stiftungsaufsichtsbehörde erteilt am 15.04.2005. Die Satzung tritt mit dem Zugang der Genehmigung an die Stadt Bad Segeberg in Kraft.

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 05.08.2005 in Kraft.

Die Genehmigung dieser Satzung wurde von der Stiftungsaufsichtsbehörde erteilt am 05.08.2005.

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem Zugang der Genehmigung der Stiftungsaufsicht in Kraft.

Der Stiftungsvorstand
Hans-Joachim Hampel